

09.04.87

In - Fz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und
Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1987
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1987
- BBVAnpG. 87)

A. Zielsetzung

1. Anpassung der Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und Gemeinden entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 14 BBesG/§ 70 BeamtVG).
2. Sonstige Änderungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts (betr. u.a. Weitergewährung von Stellenzulagen in besonderen Fällen, Bestandwahrung nach Reaktivierung, Gleichbehandlung bei der Gewährung erhöhter Unfallentschädigung, Zahlungsweise der Dienst- und Versorgungsbezüge).

B. Lösung

1. Zum 1. Januar 1987 werden die Bezüge linear um 3,4 v.H. angehoben.
2. Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Dezember 1986.

- 2 -

Fristablauf: 21.05.87

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für den Bereich des Bundes (ohne Bundesbahn und Bundespost) werden für das Haushaltsjahr 1987 Mehrkosten von rund 782,5 Millionen DM entstehen. Neben der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost werden auch die Länder und Gemeinden mit Mehrkosten belastet.

09.04.87

In - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und
Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1987
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1987
- BBVAnpG 87)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (132) - 225 00 - Bu 179/87

Bonn, den 9. April 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

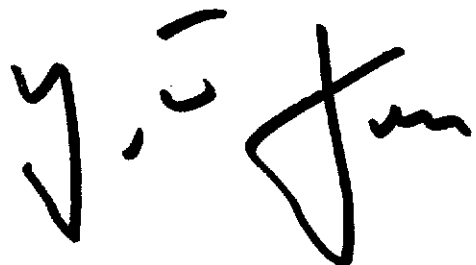
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung
von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund
und Ländern 1987 (Bundesbesoldungs- und
-versorgungsanpassungsgesetz 1987)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Fristablauf: 21.05.87

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. J.' followed by a stylized flourish.

Entwurf eines Gesetzes

über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern 1987

(Bundesbesoldungs- und -versorgungsgesetz 1987 - BBVAnpG 87)

Vom 1987

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anpassung von Dienst- und
Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

An die Stelle der Anlagen IV bis IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553, 1666), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2542) geändert wurde, treten die Anlagen 1 bis 6 dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Um 3,4 vom Hundert werden erhöht die

1. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)

- a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
- b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
- c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder,

2. a) Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkung Nummern 1 und 2, die in festen Beträgen festgesetzt sind,

- b) Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,

3. Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen, Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern fortgelten, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese um den in Absatz 1 genannten Vorhundertsatz erhöht. Dies gilt auch für die Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Festgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt und Amtszulagen werden mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen für Hochschullehrer, in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug eines einheitlichen Unterschiedsbetrages zwischen

den Dienstaltersstufen ermittelt werden, der um den in Absatz 1 genannten Vomhundert-satz erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für Zwischen-besoldungsgruppen mehrere der Höhe nach unterschiedliche Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen bestehen, ist entsprechend zu verfahren.

§ 3

(1) Die Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1977 (BGBl. I S. 1107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 575), werden um 3,4 vom Hundert erhöht und auf volle 10 Pfennige aufgerundet.

(2) Die Sätze der Erschwerniszulagen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 23 c der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1987 (BGBl. I S. 762) werden um 3,4 vom Hundert erhöht und auf volle 10 Pfennige aufgerundet.

(3) Der Bundesminister des Innern kann die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden neuen Sätze bekanntmachen.

§ 4

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1986 vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1072) die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und

Verordnungsblatt 1 S. 201) in der Fassung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1986 um den in § 2 Abs. 1 genannten Vorhundertsatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage 2 des in Satz 1 genannten Gesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vorhundertsatz erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 6 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um 3,4 vom Hundert erhöht.

(6) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 3,3 vom Hundert erhöht.

Artikel 2

Sonstige Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der in Artikel 1 § 1 bezeichneten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

"§ 17 a

Zahlungswelse

Für die Zahlung der Besoldung nach § 1 Absätze 2 und 3 und von Aufwandsentschädigungen nach § 17 hat der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto im Inland anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten trägt der Dienstherr, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.

Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann."

2. In § 27 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "um die Dienstalterszulage" gestrichen.
3. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

"Wird dem Beamten, Richter oder Soldaten vorübergehend eine andere Funktion übertragen, die zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland wahrgenommen werden muß, wird für die Dauer ihrer Wahrnehmung die Stellenzulage weitergewährt. Daneben wird eine Stellenzulage für diese andere Funktion nur in der Höhe des Mehrbetrages gewährt. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister."

- b) Der bisherige Absatz 3 Satz 2 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

"Die Stellenzulagen sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist."

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ist der Beamte nach § 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erneut in das Beamtenverhältnis berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehaltes zugrunde-gelegene Zurechnungszeit insoweit

berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt."

2. In § 49 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Für die Zahlung der Versorgungsbezüge hat der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsbühren trägt der Empfänger.

Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann."

3. In § 69 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"wobei § 38 Abs. 4 Satz 3 und § 38 Abs. 5 anzuwenden sind."

Artikel 4

Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Artikel 9 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2542) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte "1. Oktober 1986" durch die Worte "31. Dezember 1985" ersetzt.
2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Für die früheren Beamten, früheren Ruhestandsbeamten und ihre Hinterbliebenen, die am 1. Januar 1987 vorhanden sind, gilt § 38 Abs. 4 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiterhin, sofern sich dadurch für den Versorgungsempfänger eine höhere Versorgung ergibt."

Artikel 5

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842) wird wie folgt geändert:

1. Im Fünften Teil der Inhaltsübersicht wird die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

"5. Benennung eines Kontos 93".

2. Dem § 25 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ist der Berufssoldat nach § 51 Abs. 4 des Soldatengesetzes erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegene Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt."

3. Nach § 92 werden folgende Überschrift und folgender § 93 angefügt:

"5. Benennung eines Kontos

§ 93

Die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz kann davon abhängig gemacht werden, daß der Empfänger ein Konto im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin benennt, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grunde nicht zugemutet werden kann."

- (2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 6

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 1 § 3 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können aufgrund der Ermächtigung der §§ 47 und 48 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit dieser Vorschrift durch Verordnung geändert werden.

§ 2

Geltung der Vorschriften über die Zahlungsweise

Durch Artikel 2 Nr. 1 und Artikel 3 Nr. 2 werden bestehende Regelungen im Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen nicht berührt.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. September 1986 in Kraft.

Anlage 1
(Anlage IV des BBesG)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Ortszu-
Besol-
dungs-
tarif-
gruppe
klasse

Dienstalterstufe

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	1082,86	1118,68	1154,50	1190,32	1226,14	1261,96	1297,78	1333,60	1369,42						
A 2	1147,00	1182,82	1218,64	1254,46	1290,28	1326,10	1361,92	1397,74	1433,56	1469,38					
A 3	1228,80	1266,64	1304,48	1342,32	1380,16	1418,00	1455,84	1493,68	1531,52	1569,36					
A 4	1275,32	1319,10	1362,88	1406,66	1450,44	1494,22	1538,00	1581,78	1625,56	1669,34					
A 5	1320,04	1369,96	1419,88	1469,80	1519,72	1569,64	1619,56	1669,48	1719,40	1769,32					
A 6	1397,81	1449,55	1501,29	1553,03	1604,77	1656,51	1708,25	1759,99	1811,73	1863,47	1916,47				
A 7	1510,34	1562,08	1613,82	1665,56	1717,30	1769,04	1820,78	1872,52	1926,03	1980,36	2034,69	2091,04	2151,37		
A 8	1581,67	1645,45	1709,23	1773,01	1836,79	1901,14	1968,12	2035,10	2105,34	2179,90	2254,26	2328,62	2402,98		
A 9	1767,20	1833,01	1901,58	1970,70	2041,10	2117,81	2194,52	2271,23	2347,94	2424,65	2501,36	2578,07	2654,78		
A 10	1935,08	2030,39	2125,70	2221,01	2316,32	2411,63	2506,94	2602,25	2697,56	2792,87	2888,18	2983,49	3078,80		
A 11	2254,56	2352,21	2449,86	2547,51	2645,16	2742,81	2840,46	2938,11	3035,76	3133,41	3231,06	3328,71	3426,36	3524,01	
A 12	2455,62	2572,05	2688,48	2804,91	2921,34	3037,77	3154,20	3270,63	3387,06	3503,49	3619,92	3736,35	3852,78	3969,21	
A 13	2782,19	2907,91	3033,63	3159,35	3285,07	3410,79	3536,51	3662,23	3787,95	3913,67	4039,39	4165,11	4290,83	4416,55	
A 14	2863,85	3026,86	3189,87	3352,88	3515,89	3678,90	3841,91	4004,92	4167,93	4330,94	4493,95	4656,96	4819,97	4982,98	
A 15	3229,09	3408,30	3587,51	3766,72	3945,93	4125,14	4304,35	4483,56	4662,77	4841,98	5021,19	5200,40	5379,61	5558,82	5738,03
A 16	3588,95	3796,22	4003,49	4210,76	4418,03	4625,30	4832,57	5039,84	5247,11	5454,38	5661,65	5868,92	6076,19	6283,46	6490,73

Anlage 1
(Anlage IV des BesG)

Grundgehaltsätze
(Monatsbeträge in DM)

2. Bundesbesoldungsordnung B

Beschäftigungs-
grade Öfft. Besoldungs-
tarifklasse

St 1	5 738,03
St 2	6 805,37
St 3	7 149,97
St 4	7 593,00
St 5	8 136,14
St 6	8 848,35
St 7	9 127,37
St 8	9 867,41
St 9	10 312,86
St 10	12 317,16
St 11	13 447,50

Anlage 1
(Anlage IV des BBesü)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

3. Bundesbesoldungsordnung C

Ortszu-
Besol-
dungs-
gruppe

Dienstalterstufe

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C1	2782,19	2907,91	3033,63	3159,35	3285,07	3410,79	3536,51	3662,23	3787,95	3913,67	4039,39	4165,11	4290,83	4416,55	
C2	2789,97	2990,30	3190,63	3390,96	3591,29	3791,62	3991,95	4192,28	4392,61	4592,94	4793,27	4993,60	5193,93	5394,26	5594,59
C3	3153,14	3379,95	3606,76	3833,57	4060,38	4287,19	4514,00	4740,81	4967,62	5194,43	5421,24	5648,05	5874,86	6101,67	6328,48
C4	4083,55	4311,55	4539,55	4767,55	4995,55	5223,55	5451,55	5679,55	5907,55	6135,55	6363,55	6591,55	6819,55	7047,55	7275,55

Anlage 2
(Anlage V des BBesG)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortszuschlag (Monatsbeträge in DM)		
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B3 bis B11 C4 R3 bis R10	877,23	1017,17	1136,91
Ib	B1 bis B2 A13 bis A16 C1 bis C3 R1 bis R2	740,02	879,96	999,70
Ic	A9 bis A12	657,68	797,62	917,36
II	A1 bis A8	619,54	752,80	872,54

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 119,74 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A1 bis A3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse Ic 526,14 DM

Tarifklasse II 495,63 DM

Anlage 3a
(Anlage VIa des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	Stufe						11	12
							7	8	9	10				
A 1 bis A 4.....	948	1 138	1 328	1 518	1 708	1 898	2 088	2 278	2 468	2 658	2 848	3 038		
A 5 bis A 6.....	1 082	1 284	1 466	1 688	1 890	2 092	2 294	2 496	2 698	2 900	3 102	3 304		
A 7 bis A 8.....	1 226	1 446	1 668	1 890	2 112	2 334	2 556	2 778	3 000	3 222	3 444	3 666		
A 9.....	1 439	1 678	1 917	2 156	2 395	2 634	2 873	3 112	3 351	3 590	3 829	4 068		
A10.....	1 629	1 877	2 125	2 373	2 621	2 869	3 117	3 365	3 613	3 861	4 109	4 357		
A11.....	1 787	2 049	2 311	2 573	2 835	3 097	3 359	3 621	3 883	4 145	4 407	4 669		
A12.....	1 988	2 265	2 542	2 819	3 096	3 373	3 650	3 927	4 204	4 481	4 758	5 035		
A13.....	2 185	2 474	2 763	3 052	3 341	3 630	3 919	4 208	4 497	4 786	5 075	5 364		
A14.....	2 387	2 685	2 983	3 281	3 579	3 877	4 175	4 473	4 771	5 069	5 367	5 665		
A15.....	2 668	2 991	3 314	3 637	3 960	4 283	4 606	4 929	5 252	5 575	5 898	6 221		
A16 bis B 2.....	2 853	3 196	3 539	3 882	4 225	4 568	4 911	5 254	5 597	5 940	6 283	6 626		
B 3 bis B 4.....	2 868	3 233	3 597	3 961	4 325	4 689	5 053	5 417	5 781	6 145	6 509	6 873		
B 5 bis B 7.....	3 182	3 585	3 988	4 391	4 794	5 197	5 600	6 003	6 406	6 809	7 212	7 615		
B 8 und höher...	3 450	3 909	4 368	4 827	5 286	5 745	6 204	6 663	7 122	7 581	8 040	8 499		

Anlage 3b
(Anlage VII des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4.....	806	967	1 128	1 289	1 450	1 611	1 772	1 933	2 094	2 255	2 416	2 577
A 5 bis A 6.....	920	1 092	1 264	1 436	1 608	1 780	1 952	2 124	2 296	2 468	2 640	2 812
A 7 bis A 8.....	1 040	1 229	1 418	1 607	1 796	1 985	2 174	2 363	2 552	2 741	2 930	3 119
A 9.....	1 223	1 426	1 629	1 832	2 035	2 238	2 441	2 644	2 847	3 050	3 253	3 456
A10.....	1 385	1 596	1 807	2 018	2 229	2 440	2 651	2 862	3 073	3 284	3 495	3 706
A11.....	1 519	1 742	1 965	2 188	2 411	2 634	2 857	3 080	3 303	3 526	3 749	3 972
A12.....	1 690	1 925	2 160	2 395	2 630	2 865	3 100	3 335	3 570	3 805	4 040	4 275
A13.....	1 857	2 103	2 349	2 595	2 841	3 087	3 333	3 579	3 825	4 071	4 317	4 563
A14.....	2 029	2 282	2 535	2 788	3 041	3 294	3 547	3 800	4 053	4 306	4 559	4 812
A15.....	2 268	2 543	2 818	3 093	3 368	3 643	3 918	4 193	4 468	4 743	5 018	5 293
A16 bis B 2.....	2 425	2 717	3 009	3 301	3 593	3 885	4 177	4 469	4 761	5 053	5 345	5 637
B 3 bis B 4.....	2 439	2 748	3 057	3 366	3 675	3 984	4 293	4 602	4 911	5 220	5 529	5 838
B 5 bis B 7.....	2 705	3 048	3 391	3 734	4 077	4 420	4 763	5 106	5 449	5 792	6 135	6 478
B 8 und höher...	2 933	3 323	3 713	4 103	4 493	4 883	5 273	5 663	6 053	6 443	6 833	7 223

Anlage 3c
(Anlage VIc des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4.....	664	797	930	1 063	1 196	1 329	1 462	1 595	1 728	1 861	1 994	2 127
A 5 bis A 6.....	757	898	1 039	1 180	1 321	1 462	1 603	1 744	1 885	2 026	2 167	2 308
A 7 bis A 8.....	857	1 012	1 167	1 322	1 477	1 632	1 787	1 942	2 097	2 252	2 407	2 562
A 9.....	1 007	1 174	1 341	1 508	1 675	1 842	2 009	2 176	2 343	2 510	2 677	2 844
A 10.....	1 140	1 314	1 488	1 662	1 836	2 010	2 184	2 358	2 532	2 706	2 880	3 054
A 11.....	1 251	1 434	1 617	1 800	1 983	2 166	2 349	2 532	2 715	2 898	3 081	3 264
A 12.....	1 392	1 586	1 780	1 974	2 168	2 362	2 556	2 750	2 944	3 138	3 332	3 526
A 13.....	1 530	1 732	1 934	2 136	2 338	2 540	2 742	2 944	3 146	3 348	3 550	3 752
A 14.....	1 671	1 880	2 089	2 298	2 507	2 716	2 925	3 134	3 343	3 552	3 761	3 970
A 15.....	1 868	2 094	2 320	2 546	2 772	2 998	3 224	3 450	3 676	3 902	4 128	4 354
A 16 bis B 2.....	1 997	2 237	2 477	2 717	2 957	3 197	3 437	3 677	3 917	4 157	4 397	4 637
B 3 bis B 4.....	2 008	2 263	2 518	2 773	3 028	3 283	3 538	3 793	4 048	4 303	4 558	4 813
B 5 bis B 7.....	2 227	2 509	2 791	3 073	3 355	3 637	3 919	4 201	4 483	4 765	5 047	5 329
B 8 und höher...	2 415	2 736	3 057	3 378	3 699	4 020	4 341	4 662	4 983	5 304	5 625	5 946

Anlage 3d
(Anlage VII des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
-Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung-
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4.....	465	558	651	744	837	930	1 023	1 116	1 209	1 302	1 395	1 488
A 5 bis A 6.....	530	629	728	827	926	1 025	1 124	1 223	1 322	1 421	1 520	1 619
A 7 bis A 8.....	600	708	816	924	1 032	1 140	1 248	1 356	1 464	1 572	1 680	1 788
A 9.....	705	822	939	1 056	1 173	1 290	1 407	1 524	1 641	1 758	1 875	1 992
A10.....	798	920	1 042	1 164	1 286	1 408	1 530	1 652	1 774	1 896	2 018	2 140
A11.....	876	1 004	1 132	1 260	1 388	1 516	1 644	1 772	1 900	2 028	2 156	2 284
A12.....	974	1 110	1 246	1 382	1 518	1 654	1 790	1 926	2 062	2 198	2 334	2 470
A13.....	1 071	1 212	1 353	1 494	1 635	1 776	1 917	2 058	2 199	2 340	2 481	2 622
A14.....	1 170	1 316	1 462	1 608	1 754	1 900	2 046	2 192	2 338	2 484	2 630	2 776
A15.....	1 308	1 466	1 624	1 782	1 940	2 098	2 256	2 414	2 572	2 730	2 888	3 046
A16 bis B 2.....	1 398	1 566	1 734	1 902	2 070	2 238	2 406	2 574	2 742	2 910	3 078	3 246
B 3 bis B 4.....	1 406	1 584	1 762	1 940	2 118	2 296	2 474	2 652	2 830	3 008	3 186	3 364
B 5 bis B 7.....	1 559	1 756	1 953	2 150	2 347	2 544	2 741	2 938	3 135	3 332	3 529	3 726
B 8 und höher...	1 691	1 916	2 141	2 366	2 591	2 816	3 041	3 266	3 491	3 716	3 941	4 166

Anlage 3e
(Anlage VII des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
-Gemeinschaftsunterkunft oder Gemeinschaftsverpflegung-
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4.....	564	677	790	903	1 016	1 129	1 242	1 355	1 468	1 581	1 694	1 807
A 5 bis A 6.....	643	763	883	1 003	1 123	1 243	1 363	1 483	1 603	1 723	1 843	1 963
A 7 bis A 8.....	728	860	992	1 124	1 256	1 388	1 520	1 652	1 784	1 916	2 048	2 180
A 9.....	856	998	1 140	1 282	1 424	1 566	1 708	1 850	1 992	2 134	2 276	2 418
A10.....	969	1 117	1 265	1 413	1 561	1 709	1 857	2 005	2 153	2 301	2 449	2 597
A11.....	1 063	1 219	1 375	1 531	1 687	1 843	1 999	2 155	2 311	2 467	2 623	2 779
A12.....	1 183	1 348	1 513	1 678	1 843	2 008	2 173	2 338	2 503	2 668	2 833	2 998
A13.....	1 301	1 473	1 645	1 817	1 989	2 161	2 333	2 505	2 677	2 849	3 021	3 193
A14.....	1 420	1 598	1 776	1 954	2 132	2 310	2 488	2 666	2 844	3 022	3 200	3 378
A15.....	1 568	1 780	1 972	2 164	2 356	2 548	2 740	2 932	3 124	3 316	3 508	3 700
A16 bis B 2.....	1 697	1 901	2 105	2 309	2 513	2 717	2 921	3 125	3 329	3 533	3 737	3 941
B 3 bis B 4.....	1 707	1 924	2 141	2 358	2 575	2 792	3 009	3 226	3 443	3 660	3 877	4 094
B 5 bis B 7.....	1 893	2 133	2 373	2 613	2 853	3 093	3 333	3 573	3 813	4 053	4 293	4 533
B 8 und höher...	2 053	2 326	2 599	2 872	3 145	3 418	3 691	3 964	4 237	4 510	4 783	5 056

Anlage 3f
(Anlage Vif des BRessG)

Auslandskinderzuschlag (§ 56)
(Monatsbeträge in DM je Kind)

nach § 56
Abs. 1 Nr. 2

nach § 56 Abs. 1 Nr. 1
Stufe des Auslandszuschlages

Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	nach § 56 Abs. 1 Nr. 2
A 1 bis A 16	179	205	231	257	283	309	335	361	387	413	439	465	179
B 1 bis B 11													

Dieser Betrag erhöht sich um Beträge in Höhe des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz zustehen würde.

Anlage 4
(Anlage VII des BBesG)

Zulage für die Beamten in der Ständigen
Vertretung der Bundesrepublik Deutschland
bei der Deutschen Demokratischen Republik

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe 1 (verheiratete Beamte mit gemeinsamem Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung)		Stufe 2 (sonstige Beamte)
A 1 bis A 4	1 210		1 068
A 5 bis A 6	1 355		1 164
A 7 bis A 8	1 518		1 315
A 9	1 740		1 467
A 10	1 929		1 625
A 11	2 094		1 745
A 12	2 304		1 895
A 13	2 502		2 062
A 14	2 697		2 234
A 15	2 993		2 431
A 16	3 194		2 569
B 3	3 243		2 569
B 6	3 385		2 746
B 9 und höher	3 926		2 921

Zur Stufe 2 gehören auch verheiratete Beamte, die mit ihrem Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung haben oder deren Ehegatte ebenfalls einen Anspruch nach § 45 oder entsprechenden für Arbeitnehmer geltenden Regelungen hat.

Die Zulage erhöht sich für jedes Kind um 50 Deutsche Mark, für das dem Beamten Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 53 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde und das sich nicht nur vorübergehend im Haushalt des Beamten aufhält. Der Erhöhungsbetrag wird für jedes Kind nur einmal gezahlt.

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

1. Für Anwärter, die vor dem 1. Januar 1982 eingestellt worden sind:

Eingangssatz, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag	
	vor Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4.....	931	1 044	296	98
A 5 bis A 8.....	1 115	1 274	341	98
A 9 bis A 11.....	1 315	1 499	394	98
A 12.....	1 682	1 895	432	98
A 13.....	1 744	1 959	440	98
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbe- merkungen zu den Bundesbesoldungsordnun- gen A und B) oder R1.....	1 806	2 028	447	98

2. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Januar 1984 eingestellt worden sind:

Eingangssatz, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag	
	vor Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4.....	877	987	281	94
A 5 bis A 8.....	1 051	1 199	324	94
A 9 bis A 11.....	1 168	1 342	375	94
A 12.....	1 425	1 619	396	94
A 13.....	1 477	1 679	410	94
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbe- merkungen zu den Bundesbesoldungsordnun- gen A und B) oder R1.....	1 527	1 738	424	94

3. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangssatz, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag	
	vor Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4.....	877	987	281	94
A 5 bis A 8.....	1 051	1 199	324	94
A 9 bis A 11.....	1 129	1 297	375	94
A 12.....	1 331	1 511	396	94
A 13.....	1 377	1 565	410	94
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbe- merkungen zu den Bundesbesoldungsordnun- gen A und B) oder R1.....	1 425	1 622	424	94

Anlage 6
(Anlage IX des BStG)

Amtezzulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

des Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	des Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz		für Anwärter der Laufbahn- gruppe	
§44	bis zu 150,00	des mittleren Dienstes	150,00
§48 Abs. 2	bis zu 100,00	des gehobenen Dienstes	200,00
§50 a	bis zu 100,00	des höheren Dienstes	250,00
§78	bis zu 150,00		
Bundesbesoldungsordnungen A und B Vorbemerkungen		Numer 8a	
Numer 2 Abs. 2	250,00	die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	110,00
Numer 4	50,00	A1 bis A5	150,00
Numer 5 Abs. 1 Buchstabe a	80,00	A6 bis A9	185,00
Numer 5 Abs. 1 Buchstabe b	50,00	A10 bis A13	220,00
Numer 6 Abs. 1 Buchstabe a	450,00	A14 und höher	
Numer 6 Abs. 1 Buchstabe b	360,00		
Numer 6 Abs. 1 Buchstabe c	285,00	für Anwärter der Laufbahn- gruppe	
Numer 6 a	120,00	des mittleren Dienstes	80,00
Numer 7		des gehobenen Dienstes	105,00
die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen		des höheren Dienstes	130,00
12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe x)			
A1 bis A5		Numer 9	
A6 bis A9		die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren	60,00 120,00
A10 bis A13			
A14, A15, B1		Numer 10 Abs. 1	
A16, B2 bis B4		die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren	60,00 120,00
B5 bis B7			
B8 bis B10		Numer 11	
B11		1/12 des Grund- gehalts und des Ortszuschlags x)	
Numer 8 Abs. 1			
die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen		Numer 12	90,00
A1 bis A5	200,00	Numer 13a	bis zu 150,00
A6 bis A9	275,00	Numer 19 Satz 1	281,26
A10 bis A13	350,00	Numer 23	
A14 und höher	425,00	Abatz 1	87,00
		Abatz 2	145,00

x) Nach Maßgabe des Artikels 1 §5 des
Haushaltsstrukturgesetzes

a) Nach Maßgabe des Artikels 1 §5 des
Haushaltsstrukturgesetzes

[illegible]

Begründung

I. Allgemeines

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1986 vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1072) angepaßt worden.

Im Hinblick auf die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (vgl. § 14 BBesG/§ 70 BeamtVG) sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge ab 1. Januar 1987 vor; der Geltungsbereich erstreckt sich auf Bund und Länder.

In Artikel 2 bis 5 enthält das Gesetz ferner dringende sonstige Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes (betr. insbesondere Weitergewährung von Stellenzulagen in besonderen Fällen, Vorschriften über die Zahlungsweise der Besoldungsbezüge) und Änderungen des Beamtenversorgungsrechts (notwendige gesetzliche Klarstellungen und eine Folgeänderung aus der Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes).

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 74 a Abs. 2 GG).

Die Übernahme des Tarifiergebnisses im öffentlichen Dienst ändert nichts an der Eigenständigkeit der Beamtenbesoldung.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

1. Zu § 1:

Die Grundgehaltssätze (Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes) und Amtszulagen (aus Anlage IX a. a. O.) der Beamten, Richter und Soldaten sollen ab 1. Januar 1987 um 3,4 vom Hundert angehoben werden. Die maßgebenden neuen Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1 des Gesetzentwurfs. Die neuen Sätze der Amtszulagen sind aus der Anlage 6 des Gesetzentwurfs ersichtlich; die Sätze aller übrigen Zulagen in Anlage 6 werden nicht angepaßt.

Die in der Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes enthaltenen Sätze des Ortszuschlags mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge von 40 DM, 30 DM und 20 DM sollen ebenfalls ab 1. Januar 1987 um 3,4 vom Hundert angehoben werden. Die neuen Sätze des Ortszuschlags ergeben sich aus der Anlage 2 des Gesetzentwurfs. Die Anwendung auf Versorgungsempfänger ergibt sich aus § 50 Abs. I des Beamtenversorgungsgesetzes.

Entsprechend der Anhebung der Grundgehaltssätze und der übrigen genannten Besoldungsbestandteile werden ferner die Sätze des Auslandszuschlags und Auslandskinderzuschlags (Anlagen 3 a bis 3 f des Gesetzentwurfs) sowie die Sätze der Zulage nach § 45 BBesG (Anlage 4 des Gesetzentwurfs) angepaßt.

In die allgemeine Besoldungsanpassung einbezogen werden auch die Anwärterbezüge (Anlage 5 des Gesetzentwurfs).

2. Zu § 2:

Bei den in Absatz 1 genannten Besoldungsbestandteilen und bei weiteren fortgeltenden landesrechtlichen Vorschriften (Absatz 2) bedarf es einer Erstreckung der Anpassung auf diese Regelungen, wie sie den Anlagen 1 und 6 des Gesetzentwurfs zugrunde liegt. Mit erfaßt sind Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen in Regelungen für den Kommunalbereich. In Absatz 3 werden die Berechnungs- und Rundungsgrundsätze für die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen festgelegt.

3. Zu § 3:

Zu Absatz 1

Die Sätze der Mehrarbeitsvergütung für Beamte sind zuletzt durch die Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 575) mit Wirkung vom 1. Januar 1986 um ca. 3,5 v. H. angehoben worden. Der Entwurf sieht eine Anhebung der Mehrarbeitsvergütung für Beamte um 3,4 v. H. (jeweils aufgerundet auf durch 10 ohne Rest teilbare Pfennigbeträge) vor. Die Erhöhung um 3,4 v. H. entspricht dem allgemeinen Besoldungsanpassungssatz für 1987. Damit soll zugleich einer weiteren Auseinanderentwicklung von Besoldungs- und Tarifbereich entgegengewirkt werden, da die entsprechenden Sätze im Tarifbereich dynamisiert sind.

Zu Absatz 2

Der bisherige Zulagesatz von 1,25 DM nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung ist vergleichbar mit den im Tarifbereich gewährten Zeitzuschlägen für Dienst an Sonn-, Feiertag- und Vorfesttagen. Im Tarifbereich sind die Zuschläge wesentlich höher und außerdem dynamisiert. Dadurch ist dort durch die zwischenzeitlichen Erhöhungen der bereits ursprünglich bestehende Abstand zum Besoldungsbereich noch vergrößert worden. Durch die Erhöhung dieses Zulagesatzes soll einer weiteren Auseinanderentwicklung zwischen Besoldungs- und Tarifbereich entgegengewirkt werden.

Die ursprünglich aus dem Tarifbereich übernommenen Erschwerniszulagen nach § 8 Abs. 1 und 2 und § 23 c der Erschwerniszulagenverordnung sind bezüglich der Zulagenbeträge noch auf dem Stand von 1979, während im Tarifbereich zwischenzeitlich mehrere automatische Anpassungen stattgefunden haben. Durch die Erhöhung soll einer weiteren Auseinanderentwicklung zwischen Besoldungs- und Tarifbereich entgegengewirkt werden.

4. Zu § 4:

Die Vorschrift enthält die Anpassung der Versorgungsbezüge entsprechend den Regelungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfs.

Die unter Absatz 6 fallenden Versorgungsbezüge werden um den durchschnittlichen Hundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben.

Zu Artikel 2

1. Zu Nr. 1:

Durch Artikel 18 des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) ist das Gesetz über die Zahlung aus öffentlichen Kassen vom 21. Dezember 1938 als Bundesrecht aufgehoben worden. Es bedarf einer Regelung im Bundesbesoldungsgesetz für die Kontoführungspflicht und die Übernahme der Kosten. Die Vorschrift (§ 17 a BBesG) regelt die Zahlungsweise der Besoldung der Beamten, Richter und Soldaten.

2. Zu Nr. 2:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1981 (Wegfall entbehrlicher Zahlenwerke/Rechenergebnisse zur Entlastung und Vereinfachung gesetzlicher Vorschriften).

3. Zu Nr. 3:

Die Erfüllung der staatlichen Aufgaben macht es von Fall zu Fall notwendig, Beamte, Richter oder Soldaten zur Bewältigung dringender Schwerpunktaufgaben vorübergehend in Arbeitsbereichen außerhalb ihrer Dienstbehörde einzusetzen. Die Vorschrift ermöglicht zur Sicherung eines beweglichen Personaleinsatzes bei außergewöhnlichen öffentlichen Notsituationen die Weitergewährung von Stellenzulagen; die Rechtsposition des Besoldungsempfängers soll bei der zeitweisen besonderen Verwendung gewahrt bleiben. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine Weitergewährung vorliegen, trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister. Bei der Anwendung des Satzes 4 wird der Bundesminister des Innern den Bundesminister der Finanzen zur Wahrung des Haushaltsinteresses beteiligen.

Zu Artikel 3

1. Zu Nr. 1:

Wird ein Ruhestandsbeamter reaktiviert, so endet damit das bisherige Ruhestandsverhältnis (§§ 40, 45 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechendes Landesrecht). Für die Berechnung der Zurechnungszeit muß daher bei erneutem Eintritt des Versorgungsfalles von dem Beginn des neuen Versorgungsverhältnisses ausgegangen werden. Dadurch kann sich aber, vor allem wenn die Zeit der Reaktivierung nur kurz war, eine Verringerung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit im Vergleich zur Berechnung des früheren Ruhegehaltes ergeben. Dieses, bei der Abfassung der Vorschrift offenbar nicht bedachte Ergebnis, erscheint unbillig.

2. Zu Nr. 2:

Die Vorschrift (§ 49 Abs. 7 BeamtVG) regelt die Zahlungsweise der Versorgungsbezüge der Beamten, Richter und Soldaten entsprechend Artikel 2 Nr. 1 dieses Gesetzes.

3. Zu Nr. 3:

Die durch Artikel 3 Nr. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes erzielten Verbesserungen sollen auch an die vorhandenen Versorgungsempfänger und ihre Hinterbliebenen weitergegeben werden (vgl. Gesetzesbegründung in BT-Drs. 10/6547).

Zu Artikel 4

1. Zu Nr. 1:

Durch die Vorverlegung des Inkrafttretenszeitpunktes wird eine Gleichbehandlung aller ab 31. Dezember 1985 eingetretenen Fälle des qualifizierten Dienstunfalles hinsichtlich der Gewährung der erhöhten Unfallentschädigung erreicht.

2. Zu Nr. 2:

Die Änderung dient der gesetzlichen Klarstellung.

Zu Artikel 5

Anpassung an die Änderungen der §§ 13 und 49 des Beamtenversorgungsgesetzes unter Artikel 3 Nr. 1 und 2.

Zu Artikel 6

1. Zu § 1:

Die Vorschrift ermöglicht die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang, indem die durch dieses Gesetz geänderten Teile der angeführten Verordnungen künftig wieder durch Verordnung geändert werden können.

2. Zu § 2:

Die Vorschrift berücksichtigt die bestehenden Regelungen im Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen.

3. Zu § 3:

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

4. Zu § 4:

Die Vorschrift enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

III. Kosten

Der Gesetzentwurf führt zu nachstehenden Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte

1. Bundeshaushalt

1.1 Obergruppe 42

498,6 Mio. DM

1.2 Obergruppe 43

283,9 Mio. DM

Der Finanzplan ist bei der Fortschreibung für 1980 ff. anzupassen.

2. Auswirkungen auf andere öffentliche Haushalte (zum Teil geschätzt)

	Besol- dung	Ver- sorgung
	Mio. DM	
2.1 Deutsche Bundesbahn	206,2	159,6
2.2 Deutsche Bundespost	386,6	105,9
2.3 Länder und Stadtstaaten	1808,4	508,2
2.4 Gemeinden und Gemeindever- bände (Gebietskörperschaften) ¹⁾	227,9	121,5
2.5 Sonstige (Sozialversicherungs- träger usw. im Bundes- und Länderbereich) ¹⁾	51,0	25,0

Die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau sind im voraus nicht quantifizierbar. Sie hängen weitgehend ab vom Verlauf der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage und insbesondere von der weiteren Entwicklung der öffentlichen Haushalte.

Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.

1) ohne Kosten für Erhöhung der Mehrarbeitsvergütungen und Erschwerniszulagen

15.05.87

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und
Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1987
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1987
- BBVAnpG 87)

Der Bundesrat hat in seiner 576. Sitzung am 15. Mai 1987
beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 17 a BBesG)

In § 17 a sind in Satz 2

nach den Worten

"Die Obermittlungskosten"

die Worte "mit Ausnahme der Kosten für die Gut-
schrift auf dem Konto des Empfängers"
einzufügen.

Begründung:

Nach dem 1. Leitsatz des BVerwG-Urteils 6 C 28,78 vom 12. Dezember 1979 gehört bei einer Überweisung von Dienst-/Versorgungsbezügen auf ein Konto die Gutschrift des überwiesenen Betrages noch zu den Übermittlungskosten. Danach hätte der Dienstherr/Versorgungsträger auch etwaige für die Verbuchung der Gutschrift erhobenen Gebühren, die je nach den Kontoführungskonditionen der einzelnen Geldinstitute bis zu 10,— DM jährlich je Dienstkraft/Versorgungsempfänger betragen können, zu übernehmen. Mit der Bestimmung, daß die Kosten auch für diese Gutschrift vom Empfänger selbst zu tragen sind, wird eine zusätzliche Belastung der öffentlichen Haushalte vermieden.

2. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 49 BeamtVG)

In § 49 Abs. 7 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt die die Versorgungsbezüge zahlende Stelle; bei einer Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein im Ausland geführtes Konto trägt der Versorgungsempfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung der Versorgungsbezüge sowie die Kosten einer Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung in der jeweils geltenden Fassung."

Begründung:

Zum 1. Halbsatz:

Nach dem 1. Leitsatz des BVerwG-Urteils 6 C 28,78 vom 12. Dezember 1979 gehört bei einer Überweisung von Dienst-/Versorgungsbezügen auf ein Konto die Gutschrift des überwiesenen Betrages noch zu den Übermittlungskosten.

noch Ziffer 2)

Danach hätte der Dienstherr/Versorgungsträger auch etwaige für die Verbuchung der Gutschrift erhobenen Gebühren, die je nach den Kontoführungskonditionen der einzelnen Geldinstitute bis zu 10,-- DM jährlich je Dienstkraft/Versorgungsempfänger betragen können, zu übernehmen. Mit der Bestimmung, daß die Kosten auch für diese Gutschrift vom Empfänger selbst zu tragen sind, wird eine zusätzliche Belastung der öffentlichen Haushalte vermieden.

Zum 2. Halbsatz:

Versorgungsempfänger, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, legen in der Regel großen Wert darauf, daß ihre Versorgungsbezüge auch ins Ausland überwiesen werden. Für den Transfer ins Ausland fallen im Gegensatz zu einer Inlandsüberweisung jedoch Abwicklungskosten an, und zwar die Auslandsgebühren und die Kosten für die nach den Vorschriften der §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung vorgeschriebene Meldung. Diese Kosten waren bisher gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Zahlungen aus öffentlichen Kassen vom 21. Dezember 1938 (RGB1. I S. 1899) vom Empfänger zu tragen. Nachdem das genannte Gesetz durch Artikel 18 des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) aufgehoben wurde, bedarf es einer neuen Rechtsgrundlage für die Zahlungspflicht des Versorgungsempfängers.

3. Zu Artikel 2 Nr. 4 - neu - (Anlage III) und Artikel 6 (Übergangs- und Schlußvorschriften)

a) In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. Die Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R) wird wie folgt geändert:

a) In Besoldungsgruppe R 3 wird nach der Amtsbezeichnung "Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts (Verwaltungsgerichtshofs) ³⁾" die Amtsbezeichnung "Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ²⁾" eingefügt.

- b) In Besoldungsgruppe R 4 wird bei der Amtsbezeichnung "Präsident des Verwaltungsgerichts" der Fußnotenhinweis "2)" durch den Fußnotenhinweis "1)" ersetzt.
- c) In Besoldungsgruppe R 5 wird nach der Amtsbezeichnung "Präsident des Oberverwaltungsgerichts 2)" die Amtsbezeichnung "Präsident des Verwaltungsgerichts 1)" eingefügt."

b) In Artikel 6 ist nach § 1 folgender § 1 a einzufügen:

"§ 1 a
Überleitung von Richtern

Präsidenten und Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen des Artikels 2 Nr. 4 erfüllen, sind in das neue Amt übergeleitet."

Begründung zu a und b:

Die Änderungen haben die Ausweisung des Amtes des Präsidenten des Verwaltungsgerichts an einem Gericht mit 81 und mehr Richterplanstellen in Besoldungsgruppe R 5 und die Ausweisung des Amtes des Vizepräsidenten eines Verwaltungsgerichts dieser Größenordnung in Besoldungsgruppe R 3 zum Inhalt.

Nach dem System der Bundesbesoldungsordnung R richtet sich die Einstufung der Gerichtspräsidenten - und, davon abgeleitet, die der Vizepräsidenten - nach der Instanz und nach der Zahl der Richterplanstellen. Die Präsidenten der unteren Gerichte aller Gerichtszweige gehören bei bis zu 40 Richterplanstellen zur Besoldungsgruppe R 3 und bei 41 und mehr Richterplanstellen zu Besoldungsgruppe R 4. Während jedoch für Präsidenten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Amtsgerichte, Landgerichte) darüber hinaus bei 81 bis 150 Richterstellen die Einstufung in Besoldungsgruppe R 5 vorgesehen ist, ist für Präsidenten der Arbeitsgerichte, Sozialgerichte und Verwaltungsgerichte gleicher Größenordnung kein weiteres Amt eingerichtet. Es ist davon auszugehen, daß eine entsprechende Regelung unterblieben ist, weil im Gesetzgebungszeitpunkt Gerichte dieser Größenordnung nicht vorhanden und nicht zu erwarten waren.

Inzwischen sind erste Verwaltungsgerichte in eine Größenordnung mit mehr als 80 Richterplanstellen hineingewachsen. Im Interesse der Gleichbehandlung der Präsidenten der Verwaltungsgerichte mit den Präsidenten der unteren Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (vgl. BVerfGE 26, 100 ff) ist eine entsprechende Ergänzung der Besoldungsordnung R geboten.

4. Zu Artikel 4 (Änderung des 3. BBesÄndG)

Artikel 4 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

'Das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl I S. 2542) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

'Die Ämter "Hochschulassistent" in der Besoldungsgruppe C 1 und "Professor (soweit an wissenschaftlichen Hochschulen)" in der Besoldungsgruppe C 2 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung der

Bundesbesoldungsordnung C, letzteres mit der Amtsbezeichnung "Universitätsprofessor" oder "Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule", können bis zum Inkrafttreten des nach § 72 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 (BGBl I S. 2090) erlassenen Gesetzes verliehen werden."

b) Der bisherige Satz 3 wird Absatz 4.

2. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden ... (wie Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzesentwurfs).

b) Nach Absatz 3 wird ... (wie Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzesentwurfs).'

Begründung:

Artikel 2 § 1 Satz 2 ist bezüglich des Amtes, das Professoren der BesGr. C 2 verliehen werden soll, nicht eindeutig. Die Neufassung soll der Klarstellung dienen.

Die Regelung über die Stellenzulage für Oberärzte in Absatz 1 müßte nach ihrem Standort im Gesetzestext auf die Zeit der nach Satz 1 und 2 weitergeltenden bisherigen Besoldungsordnung C (BesGr. C 2) bezogen werden. Auch nach Inkrafttreten des jeweiligen Landes- anpassungsgesetzes zum Dritten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 und der damit eintretenden Fortgeltung der Ämter nach Absatz 2 als kw-Ämter sollen C 2-Professoren als Oberarzt die Zulage weiter erhalten. Durch den vorgesehenen neuen Standort der Zulagenregelung ergibt sich eindeutig die Rechtsgrundlage für die Fortzahlung auch nach Außerkrafttreten der bisherigen BesGr. C 2.